

## Eidesstattliche (Vor-)Versicherung

Höhe der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung (ALV) im FSJ/FÖJ/**BFD**

---

Auf Grund von § 344 Abs. 2 SBG III sind wir/ die Einsatzstelle verpflichtet für Sie, wenn Sie unmittelbar vor Beginn des Freiwilligendienstes eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben, erhöhte Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen.

Zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge benötigen wir von Ihnen die folgende Erklärung:

**Hiermit erkläre ich,**

.....(Vor- und Nachname)

**dass ich mindestens 30 Tage vor Aufnahme des FSJ/FÖJ/BFD in keinem Versicherungsverhältnis gestanden habe oder stehen werde.**

.....  
(Datum, Unterschrift)

.....  
Unterschrift  
(Unterschrift Erziehungsberechtigte/r)

Bestätigen Sie diese Erklärung nicht, gehen wir davon aus, dass Sie vor dem FSJ/FÖJ/BFD sozialversicherungspflichtig tätig waren.